

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. April 2009

### **532. Strassen (Zürich, Glattalstrasse reg. S-38)**

Mit Schreiben vom 10. März 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Glattalstrasse reg. S-38 im Abschnitt Stadtgrenze bis Leimgrübelstrasse, Zürich (Bau Nr. 04148), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, den Fahrbahn- und den Gehwegbelag in der Glattalstrasse, Abschnitt Stadtgrenze bis Leimgrübelstrasse, wegen des schlechten Zustandes zu erneuern. Im Zuge der Bauarbeiten wird der ganze Strassenabschnitt aufgewertet. Der westliche Gehweg wird verbreitert und darauf gemäss Alleenkonzept eine Baumreihe erstellt. Die bereits vorhandenen Parkfelder auf der Fahrbahn werden auf den Gehweg verlegt und beide Bushaltestellen «Im Ebnet» werden behindertengerecht ausgebaut sowie die Haltestelleneinrichtungen ersetzt. Infolge der Neugestaltung des Gehweges muss die Beleuchtung im gesamten Abschnitt angepasst werden.

Im regionalen Richtplan besteht ein Eintrag für einen geplanten Veloweg in der Glattalstrasse. Ein solcher Veloweg besteht bereits entlang der östlichen Strassenseite und wird nun auf der westlichen Strassenseite neu erstellt.

Im Abschnitt Stadtgrenze bis Glattalstrasse Nr. 155 wird die bestehende Wasserleitung ersetzt und verschiedene Hausanschlüsse erneuert sowie im Abschnitt Stadtgrenze bis Leimgrübelstrasse eine Rohranlage im Trottoir für die neue Verkehrsregelungsanlage im Kreuzungsbereich Glattalstrasse/Leimgrübelstrasse erstellt. Die neue Verkehrsregelungsanlage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes.

Die Bauarbeiten sind ab April 2009 geplant und dauern rund sechs Monate.

Die Auflagen der Begehrensausserung wurden so weit als möglich berücksichtigt. Eine Bereinigung der Planunterlagen hat in mehreren Besprechungen stattgefunden.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten betragen Fr. 2806 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 630 000. Die Aufwendungen zulasten der Unterhaltspauschale betragen voraussichtlich Fr. 1545 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

In ihrem Alleenkonzept sieht die Stadt Zürich die Pflanzung von Strassenbäumen entlang zahlreicher Strassen vor. Strassenbäume dienen der Verschönerung des Ortsbildes und stehen grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der verkehrlichen Funktion der Strasse. Die Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet zurzeit Ausbaustandards für Staatsstrassen in städtischen Räumen des Kantons. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, in welchem Umfang Strassenbäume durch den Kanton zu finanzieren sind.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Glattalstrasse reg. S-38 im Abschnitt Stadtgrenze bis Leimgrübelstrasse, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Anteile der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 des Strassengesetzes belastet werden können.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi